



Förderverein der Grundschule Erftstadt-Kierdorf e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Grundschule Erftstadt-Kierdorf e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erftstadt.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern, insbesondere die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die St. Barbara Concordia Grundschule Erftstadt-Kierdorf.
- (2) Die Organe des Vereins beschließen in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz über die pädagogisch sinnvolle Verwendung der Vereinsmittel.
- (3) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - ideelle und materielle Unterstützung der St. Barbara Concordia Grundschule Erftstadt-Kierdorf (§ 58 Nr. 1 AO)
 - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - Ausstattung des Computerbereiches
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - Außendarstellung der Schule
 - Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 - Betrieb einer Schulbibliothek
 - Gestaltung des Außengeländes
 - Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

- Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
- Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
- Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigungen die seine Ziele unterstützen werden. Die Aufnahme steht nicht im Zusammenhang mit dem Schulbesuch von Kindern an der Grundschule.
- (2) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung dem Verein zugeht.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind, den in der Beitrittserklärung genannten Betrag zu zahlen, Der Verein zieht die Mitgliedsbeiträge jährlich durch Lastschrift ein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen mit dem Tod
 2. bei juristischen Personen mit der Auflösung
 3. durch Austritt
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalendermonats, an dem
 - eine schriftliche Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied vorliegt.
 - das (die) Kind(er) des Mitglieds die Grundschule verlässt (verlassen) und keine Beiträge mehr gezahlt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn nach schriftlicher Mahnung unter Wahrung einer Frist von einem Monat, rückständige Mitgliedsbeiträge nichtgezahlt werden. Bis zur vollständigen Zahlung ist das Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins. Ausgenommen sind die, zu denen einzelne Vorstandsmitglieder oder der Gesamtvorstand befugt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Hier werden die Mitglieder über die Aktivitäten des Vorstandes --- von der/dem Vorsitzenden --- unterrichtet. Ebenso wird hier nach Ablauf der Wahlperiode der Vorstand gewählt.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - Entscheidung über gestellte Anträge
 - Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - Auflösung des Vereins
- (5) Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliedschaft hat eine Stimmberechtigung. Mehrfaches Stimmrecht- maximal vier Stimmen- sind für jedes in der St. Barbara Concordia Grundschule E.-Kierdorf angemeldete Schulkind, für das eine Mitgliedschaft begründet wurde, möglich.
- (2) Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig; jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit laut Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmeder/des Vorsitzenden.
- (5) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.
- (6) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
- (8) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (9) Für die Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesendenStimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Er setzt sich aus mindestens vier Vereinsmitgliedern zusammen. Im einzelnen sind dies:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende, zugleich Schriftführer(in)
 - zwei Kassierer(innen)
 - ggf. weitere Beisitzer (innen)
- (3) Die Amtsperiode eines Vorstandes dauert maximal zwei Jahre und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes

während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem/der Vorsitzenden jederzeit einen Überblick ihrer Aktivitäten und Einblick in bei ihnen verbliebenen Vereinsunterlagen zu gewähren.
- (7) Der Vorstand tagt vereinsöffentlich.
- (8) Vorstandssitzungen kann jedes Vorstandsmitglied einberufen, hierzu bedarf es nicht der Schriftform.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, die Protokolle sind vom Protokollanten (in aller Regel der Schriftführer) und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) In der jährlichen Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein, aber sie dürfen nicht gleichzeitig Vorstands-Mitglied sein.

- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen in jährlichen Abständen die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins. Sie berichten in der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks erhält das Vermögen des Vereins die Stadt Erftstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Städt. Grundschule St. Barbara Concordia, Martinusplatz, E.-Kierdorf zu verwenden hat.
- (3) Die Durchführung der Liquidation obliegt in der Regel dem Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedoch auch ein einzelnes Vereinsmitglied mit der Abwicklung der Vereinsauflösung betraut werden,

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Erftstadt.

§ 16 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- (1) Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Eine nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die der nichtigen oder ungültigen Bestimmung sinngemäß entspricht.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitglieder der Jahreshauptversammlung am 14.06.2023 in Kraft.

An der Erstellung mitgewirkt: Oliver Radermacher

1. Vorsitzende: Franziska Icking
